

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

(Stand: 09.07.2020; basierend auf Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts)

Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung

I. Symptomatische Personen mit schwerem Krankheitsverlauf (mit Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn, mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit **und**
- negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

II. Symptomatische Personen mit leichtem Krankheitsverlauf (ohne Sauerstoffbedürftigkeit)

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn **und** mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit¹

III. Asymptomatische Personen

- Frühestens 10 Tage nach labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers

IV. Kriterien zur Entlassung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal inkl. Personal ambulanter Einrichtungen

- Wie unter I. bis III., vor der Wiederaufnahme des Berufes ist bei II. und III. jedoch zusätzlich zu erfüllen:
 - Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

¹ Inkludiert kein Fieber ohne Einnahme von Antipyretika und Freisein von respiratorischen Symptomen; Husten kann bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen

V. Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus für Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen (Altersheim, Pflegeheim etc.) oder Personen die mobile Pflege in Anspruch nehmen

- a) Entlassung in die weitere Absonderung in der Pflegeeinrichtung
- Klinische Besserung, die basierend auf ärztlicher Einzelfallbeurteilung eine ambulante Weiterbetreuung erlaubt
- und**
- Individuelle Situation der betroffenen Person und deren Umfeld lässt dies zu
- Die Entlassung aus der weiteren Absonderung in der Pflegeeinrichtung erfolgt bei:
- Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30
- b) Vollständige Entlassung in die Pflegeeinrichtung oder in mobile Pflege ohne weitere Auflagen
- Symptombefreiheit¹ seit mindestens 48 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung
- und**
- Negative PCR-Untersuchung **oder** Ct-Wert >30

Anmerkungen

Im Einzelfall kann, wenn erforderlich, in Absprache von Klinik, Labor und zuständiger Gesundheitsbehörde von den empfohlenen Kriterien abgewichen werden.

PCR-Untersuchung:

Negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchung gewonnen aus zwei zeitgleich durchgeführten oro- und nasopharyngealen Abstrichen (einzelne PCR-Untersuchung ausreichend nach Überführung zweier Abstrichtupfer in dasselbe Transportmedium oder Abnahme mit demselben Abstrichtupfer zunächst oropharyngeal, dann nasopharygeal).

Bei negativer PCR-Untersuchung oder einem Ct-Wert von >30 ist nicht mehr von einer Infektiosität auszugehen (Virus i.d.R. nicht mehr kulturell anzüchtbar) und die Entlassung aus der Absonderung bzw. die Aufhebung des Tätigkeitsverbots für medizinisches Personal bzw. Pflegepersonal kann erfolgen.

Eine zeitlich verlängerte Ausscheidung von vermehrungsfähigem Virus kann bestehen bei Patienten mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten oder unter immunsupprimierender Therapie. Hier muss eine Einzelfallbeurteilung erfolgen, ggf. nach Rücksprache mit der zuständigen Referenzzentrale.

Ebenso ist eine Person, die bei einer PCR-Screening-/Monitoringuntersuchung ohne Bezug zu einer Fall- oder Ausbruchsabklärung positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, bei Symptommfreiheit und einem Ct-Wert von >30 **und** positiven IgG Antikörper-Nachweis mittels ELISA-Test oder CLIA-Test **oder** einem Ct-Wert von >30 bei Folge-PCR-Testung (nach mindestens 2 Tagen) als nicht mehr infektiös anzusehen. Ggf. ist Rücksprache mit der Referenzzentrale zu halten.

Quelle: RKI,

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassmanagement.pdf?blob=publicationFile

(Stand: 06.07.2020)



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)